



Platzordnung

Wir heißen euch herzlich willkommen auf dem Jugendzeltplatz Rettenbach und wünschen einen angenehmen Aufenthalt. Der Platz und seine Umgebung bieten euch dafür beste Voraussetzungen. Der Zeltplatz RettenAu ist ein **ökologisches Vorzeigeprojekt**: d.h. die Warmwasseraufbereitung geschieht auf unserem Platz nur über **Solarenergie**.

Wir bitten die Gruppenleitung schon im eigenen Interesse, ökonomisch und damit ökologisch mit Brauchwasser umzugehen.

Unsere Gästegruppen haben, bei einer Gruppengröße über 35 Personen, die Gewähr während ihres Aufenthalts, die **alleinigen Nutzer** des Platzes zu sein, haben also das „**Exklusivrecht**“.

Bei einer Gruppengröße bis 35 Personen kann der Platz mit einer zweiten Gruppe bis max. 35 Personen belegt werden. Die Benutzung des Freisitzes steht immer dem ersten Beleger zu.

Bitte beachtet folgende Anweisungen und Hinweise, die euch und nachfolgenden Gruppen eine gelungene Freizeit garantieren sollen. Die Einhaltung dieser Regeln ist in unserem gemeinsamen Interesse.

Der Jugendzeltplatz Rettenbach darf nur nach Abschluss eines schriftlichen Belegungsvertrages mit dem KJR Ostallgäu benutzt werden.

Der Zeltplatz darf nur von Gruppen mit mindestens einem/r verantwortlichen, volljährigen Gruppenleiter/in belegt werden. Die Aufsichtspflicht liegt stets bei dem/r Gruppenleiter/in.

1. Die Übergabe des Zeltplatzes, die Einweisung, die Schlüsselübergabe etc. erfolgt durch den Platzwart bzw. durch eine/n Beauftragte/n des KJR. Den Anweisungen des Zeltplatzwartes bzw. der KJR-Beauftragten ist stets Folge zu leisten. Gebrauchsanleitungen sind strikt zu beachten. Der KJR bzw. in seinem Auftrag der Platzwart oder der/ die Beauftragte üben das Platzrecht aus.
2. Bei An- bzw. Abreise wird von der jeweiligen Gruppenleitung und dem Platzwart ein Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Seiten unterzeichnet wird. Bei Ankunft sind evtl. Verunreinigungen oder Schäden sofort dem Platzwart bzw. dem/r Beauftragten des KJR zu melden.
3. Zelte können nach eigener Platzwahl von den Gruppen aufgestellt werden, da unser Zeltplatz nicht parzelliert ist. Es sei denn, der Platzwart weist aus bestimmten Gründen Plätze zu. Es muss aber auf einen Sicherheitsabstand zum Bach geachtet werden (herunterfallende Äste, Blitzschlag etc.)
4. Der auf dem Platz neu errichtete Freisitz kann von der ersten Belegergruppe als Aufenthaltsraum genutzt werden.
5. Der den Platz eingrenzende Bach ist Bestandteil unseres Zeltplatzes und kann zur Freizeitgestaltung mitgenutzt werden.

6. Der in der Nachbarschaft (100 m) liegende Badeweiher der Gemeinde Rettenbach kann von unseren Belegergruppen kostenlos mitbenutzt werden. Wir sind Gäste am Badeweiher und daher bitten wir, gegenüber den anderen Badegästen um Rücksichtnahme und selbstverständlich pflegliches Umgehen mit den Einrichtungen des Badeweiherers.
7. Der Jugendzeltplatz Rettenbach ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche. Das Gesundheitsschutzgesetz GSG gilt daher auch für unsere Einrichtung. Ab 01. Januar 2008 ist das Rauchen sowohl in den Gebäuden, als auch auf dem gesamten Gelände des Jugendzeltplatzes verboten.
8. Wir bitten alle Beleger/innen, mit den Gebäuden, den Einrichtungsgegenständen und den Anlagen schonend umzugehen.
9. Der Zeltplatz ist Teil einer schützenswerten Landschaft. Es ist strikt darauf zu achten, dass Beschädigungen des Busch- und Baumwuchses vermieden werden.
10. Es kann für das Lagerfeuer nur die dafür vorgesehenen Erdfeuerstelle genutzt werden. Feuer müssen immer bewacht werden.
11. Das Befahren des Lagerplatzes mit KFZ jeglicher Art ist verboten. Fahrzeuge dürfen nur auf den Parkplätzen vor dem Platz abgestellt werden. Es stehen hierfür zehn PKW-Stellplätze zur Verfügung. Dabei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Zufahrtsweg als Rettungsweg und der angrenzende Feldweg ständig freigehalten wird. Zum Be- und Entladen können die in der Platzwarthütte bereitstehenden Schubkarren / Leiterwagen verwendet werden. Weitere Parkmöglichkeiten gibt es am nahegelegenen Dorfweiher.
12. Für Notfälle befindet sich ein Erste-Hilfe-Kasten im WC für Menschen mit Behinderung.
13. Ein Feuerlöscher befindet sich im Technikraum der Sanitäreinrichtungen.
14. Brennholz soll nach Möglichkeit selbst mitgebracht werden. Falls das nicht möglich ist, kann kostenpflichtig Holz über den Platzwart Bernhard Hartmann bestellt werden. Bauholz kann am Lagerplatz entnommen werden oder durch den Platzwart oder bei der Gemeinde Rettenbach besorgt oder selbst mitgebracht werden. Holzarbeiten – z.B. Sägen und Hacken von Feuerholz bzw. für Lagerbauten – können nur am Holzplatz erledigt werden. Der Einschlag von Bäumen oder Sträuchern am Zeltplatz und in den angrenzenden Wäldern ist nicht erlaubt, ebenso das Fischen in den Seen. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Tauchen mit Sauerstoffflaschen im See verboten ist und der Genehmigung durch die Regierung Schwaben bedarf.
15. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
16. Die entsprechenden Hinweise zur Abfallvermeidung und Wertstofftrennung sind unbedingt zu beachten und die entsprechenden Behälter zu benutzen. Für Restmüll können beim Platzwart Müllsäcke des Landkreises gekauft werden (ein 60 l Sack kostet 5,-- €). Restmüll, der nicht in den vorgehaltenen Säcken gesammelt wird, muss vom Beleger mitgenommen und selbst entsorgt werden.
17. Bei den sanitären Einrichtungen ist auf Hygiene zu achten. Die Toiletten, Waschbecken und Duschen sind täglich zu reinigen. Toilettenpapier und Reinigungsmittel müssen von den Gruppen selbst besorgt werden.
18. Bei Abwesenheit der Gruppe vom Zeltplatz sind der Zeltplatz und seine Einrichtungen entweder durch eine Zeltwache zu sichern oder das Platzwarthaus mit Aufenthaltsraum und das Sanitärhaus abzuschließen (Fenster, Türen).

19. Die Benutzung des Jugendzeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Wir empfehlen den Nutzergruppen, für den Belegungszeitraum eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen des Zeltplatzes, dessen Einrichtungen oder Beschädigungen gegenüber haftet der Nutzer zivil- und strafrechtlich. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten. Bei Eintritt eines Schadensfalls am Gelände, an den Gebäuden, am Baumbestand oder sonstigen Anlagen, sowie bei Eintritt einer Störung an der Wasserversorgung oder an der Abwasserentsorgung ist unverzüglich der Platzwart, bei dessen Nichterreichbarkeit der KJR zu benachrichtigen.
20. Das Vermeiden von Lärm, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, ist Voraussetzung für gute nachbarschaftliche Beziehungen. Das Aufstellen und Abspielen von elektrisch verstärkten Tonträgern ist demnach **ab 22.00 Uhr** nicht mehr gestattet. Ebenso nicht gestattet ist beispielsweise auch das Abschießen von Feuerwerkskörpern (v.a. auch zum Schutz von Tieren wie Pferden, Jungrindern und Wild). **Insbesondere die sogenannten Überfälle anderer Gruppen dürfen keinesfalls durch das Abschießen von Feuerwerkskörpern oder anderer Lärmbelästigungen begleitet werden.**
21. Die Nutzung von gemeindlichen Spielflächen, z. B. Sportplatz, kann nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde Rettenbach erfolgen.
22. Bei Beendigung des Lagers / vor der Abreise ist die Checkliste des Übergabe- und Abnahmeprotokolls zu beachten. Folgende Tätigkeiten sind unbedingt zu erledigen:
- a) das ganze Gelände und die Gebäude gründlich säubern
 - b) die Toiletten, Waschräume und Duschen hygienisch reinigen
 - c) die Feuerstellen löschen und säubern
 - d) das restliche Bau- und Brennholz an den Holzplatz zurückbringen
 - e) alle mobilen Gegenstände/Geräte säubern und an den vorgesehenen Stellen unterbringen
 - f) alle Fenster, Fensterläden und Türen der Gebäude schließen und verriegeln
 - g) Wertstoffe sauber trennen (Wertstoffbehälter am Sanitärhaus), bei Abreise in die Großbehälter des Platzwarts
 - h) Sämtlicher Restmüll (mit Ausnahme heißer Asche) in den Mülltonnen bzw. in den Müllsäcken deponieren
 - i) Alle Schlüssel dem Platzwart oder dem KJR-Beauftragten zurückgeben
23. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung sind wir gezwungen, Beleger des Platzes zu verweisen und auch zukünftig nicht mehr zu berücksichtigen. Der Kreisjugendring und in seinem Auftrag der Platzwart, üben das Hausrecht aus. Wir sind uns aber sicher, dass dieser letzte Punkt bei euch überflüssig ist.

Diese Platzordnung ist verbindlicher Bestandteil des Belegungsvertrages.

**Der Kreisjugendring Ostallgäu wünscht
angenehme und erlebnisreiche Tage am Rettenbacher Zeltplatz!**